

SATZUNG DER

GEMEINDE GLINDE KREIS STORMARN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN Nr.1 ORTSMITTE

NEUAUFSTELLUNG M 1 : 1000

1. ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.12.1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 GEBIET ORTSMITTE NEUAUFSTELLUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

GEM § 9 (2) BBauG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE (AUSGENOMMEN RATHAUS): ANPASSEND AN DIE BESTEHENDE BEBAUUNG

ROTE ~~MÖLLNERSCHE~~ VORMAUERSTEINE. VTEILFLÄCHEN SIND IN WERKSTEIN-
ODER KUNSTSTEINVERBLENDUNG ZULÄSSIG, FÜR DAS GEBÄUDE MIT TEIL-
FLÄCHEN AUF DER PARZ. 10 + 10 AUSSERDEM METALLPANEELE.

~~DIE WOHNGEBÄUDE DER 28 + 27 PARZELLE SIND MIT HELLEN
KORBENPLATTEN ZU VERKLEIDEN~~

VORDÄCHER: DIE SCHAUFENSTERSEITEN ERHALTEN 2m BREITE VORDÄCHER.

DÄCHER: FLACHDÄCHER OHNE DACHÜBERSTAND.

GEM. § 9 (1) 1e BBauG

EINFahrTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VON DER MÖLLNER LAND-
STRASSE AUS SIND UNZULÄSSIG.

GEM § 9 (1) 15 UND 16 BBauG.

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN:
DER BESTEHENDE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN.
DIE FLÄCHEN SIND PARKARTIG MIT RASENFLÄCHEN,
STRÄUCHERGRUPPEN UND EINZELNEN BÄUMEN
ZU BEPFLANZEN. INNERHALB DER
FLÄCHEN SIND GEHWEGE ZULÄSSIG.

~~§ 10 (1) BNVO~~

~~DIE HÖCHSTWERTE DES § 11 (1) BNVO WERDEN NACH TRAFIKBEDEUTEN
DER PLANTZUNGSANORDNUNG ENTSCHIEDEN. DIE ANZAHL DER GESCHOSSE
VON DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ÜBERSCHREITEN~~

~~§ 11 (2) BNVO~~ GEM. § 11 (2) BauNVO. DAS SO-GEBIET WIRD ALS
LADENZENTRUM GENUTZT.

SONSTIGE WOHNUNGEN
OBERHALB DES ERDGESCHOSSES
SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

~~§ 12 (1) BNVO~~

IN ERDGESCHOSSEN DER BEBAUUNG
NÖRDLICH DES MARKTPLATZES

SIND NUR ~~WIRTSCHAFTS~~ EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK-UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,
BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN
~~GEM. § 7 (1) a BNVO~~ ZULÄSSIG.

GEM. ~~§ 23 (5) BNVO~~ § 23 (5) BauNVO

NEBENANLAGEN IM SINNE
DES § 14 BNVO.

SIND NUR INNERHALB DER
ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

Siehe 4. Änderung!

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
	REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BNVO.	§ 9 (1) 1a BBauG
	SONDERGEBIET, GEM. § 11 BNVO.	"
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	"
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	"
	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	"
	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL	"
	BAULINIE	§ 9 (1) 1b BBauG
	BAUGRENZE	"
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGE	§ 9 (1) 1e BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 (1) 12 BBauG
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	"
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) 1f BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 1 NR. 8 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE (RATHAUS)	§ 9 (1) NR. 1f BBauG
	BÜRGERHAUS	"
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	"
	PARKFLÄCHEN	"
	GEHWEGFLÄCHEN	"
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, ABGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	"
	VERSORGUNGSFLÄCHE, UMFÖRMERSTATION	§ 9 (1) 5 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE	§ 9 (1) 8 BBauG
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) 11 BBauG
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 15 BBauG § 9 (1) 16 BBauG
	ZU ERHALTENENE BÄUME	"
	NEU ZU PFLANZENDE BÄUME	"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) NR. 8 BBauG

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG	"
	ARKADE BZW HAUSDURCHGANG	§ 9 (1) 3 BBauG
	FREITREPPE	"
	RAMPE	"
	ZUFahrTEN ZU TIEFGARAGEN UND DACHSTELLPLÄTZEN	§ 9 (1) 1e BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKNUMMERN
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE ÜBERBAUTE FLÄCHEN
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	U-BAHN UNTERIRDISCH
	MÜLLBOX
	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE STRASSENFLÄCHEN
+ 25.00 NN GELÄNDEHÖHEN BEZOGEN AUF NORMAL NULL	

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9
BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM

18.5.1973

Stetis



den

10.1.1973

[Signature]
Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT
VOM *10.7.1973* BIS *13.8.1973*
NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG
AM *13.6.1973* MIT DEM HINWEIS, DASS
ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGS-
FRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



den

10.1.1973

[Signature]
Bürgermeister

DIE AUFLAGEN DES GENEHMIGUNGSERLASSES
VOM 19. MÄRZ 1974 IV 81d - 813/04-62.18(1)
SIND IN PLANZEICHNUNG, TEXT UND ZEICHEN=
ERKLÄRUNG EINGEARBEITET UND IN DER
SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG
AM *16. 5. 1974* ALS SATZUNG BE=
SCHLOSSEN.

GLINDE DEN *28. 5. 1974*

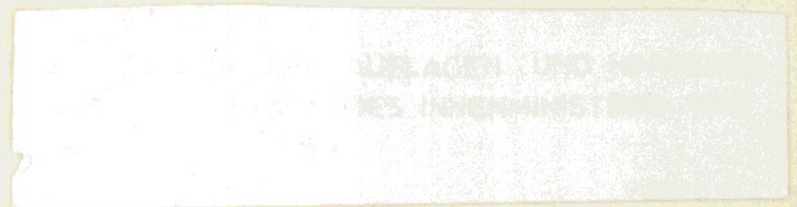


BÜRGERMEISTER

[Handwritten signature]

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM *10. 9. 1969*
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM *20. 12. 1973* GEBILLIGT



..... den

Glinde den *10. 1. 74*



[Handwritten signature]

S. EINTRAGUNG, B 1, NEUAUFSTELLUNG

Ob. Reg. Verm. Rat

Bürgermeister

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN -
SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND
TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES
INNENMINISTERS VOM 19.3.1954 AZ IV 81d -
ERTEILT

813/04-62.78(1)

Die Erfüllung der Auflagen und
Hinweise wurde mit Erlaß des
Innenministers vom 14.6.54
Az.: IV 81d-813/04 - , bestätigt.



den 12. 9. 1954

[Handwritten signature]

Stellvertr. Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT
UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BE-
GRÜNDUNG SIND AM 6.8.1954 MIT DER
ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMI -
GUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN
~~VOM~~ AN ÖFFENTLICH AUS



den 12. 9. 54

[Handwritten signature]

Stellvertr. Bürgermeister